

lichen Entscheidungen werden von der Strafkammer des Landgerichtes ohne mündliche Verhandlung erlassen.

§ 20

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 9. August 1932.

Der Reichskanzler
von Papen

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

**Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung
des inneren Friedens. Vom 9. August 1932.**

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Die Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens vom 29. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 389) gelten auch für die Zeit vom 12. August bis zum Ablauf des 31. August 1932.

Neudeck, den 9. August 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
von Papen

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gahl

**Grundsätze für den Vollzug der Festungshaft.
Vom 9. August 1932.**

Die Landesregierungen haben die nachstehende Änderung der Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 — Reichsgesetzbl. II S. 263 — vereinbart.

Berlin, den 9. August 1932.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Reichsgesetzbl. 1932 I

Vereinbarung

Artikel I

Der Unterabschnitt III des 8. Abschnitts (§§ 166 bis 184) der Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 — Reichsgesetzbl. II S. 263 — erhält folgende Fassung:

III. Festungshaft

§ 166

Die Hafträume, worin die Gefangenen untergebracht werden, sind besser auszustatten als die für Gefangene anderer Strafarten. Die Gefangenen dürfen sie mit Bildern und Blumen ausschmücken. Bilder, welche die Ordnung oder Sicherheit gefährden, insbesondere den Anstand verletzen, dürfen nicht angebracht werden.

§ 167

Nach Bedarf ist ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsraum einzurichten, wo die Gefangenen die Mahlzeiten gemeinschaftlich einnehmen und sich während der Tageszeit, soweit sie nicht für die Beschäftigung bestimmt ist (§ 176 Abs. 3), aufhalten dürfen; Beschränkungen sind nur zulässig, soweit es die Ordnung oder Sicherheit erfordert.

§ 168

Gefangene, die allein in einem Haftraum untergebracht sind, sind auf ihren Antrag von der Teilnahme an den gemeinschaftlichen Mahlzeiten (§ 167) zu befreien.

§ 169

Die Hafträume werden während der für die Beschäftigung festgesetzten Tagesstunden (§ 176 Abs. 3) geschlossen gehalten. Während der übrigen Tageszeit werden sie nur dann verschlossen, wenn es die Ordnung oder Sicherheit erfordert.

Welche Zeit als Tageszeit gilt, bestimmt die oberste Justizverwaltungsbehörde des Landes innerhalb der Grenzen von sieben Uhr und zweiundzwanzig Uhr.

Bei Dunkelheit sind die Hafträume während der Tageszeit zu erleuchten. Soweit es mit der Ordnung und Sicherheit vereinbar ist, kann der Vorsteher gestatten, daß die Gefangenen auf eigene Kosten ihre Hafträume über das Ende der Tageszeit hinaus noch während eines Teils der Nacht erleuchten.

§ 170

Entbehrliche Gegenstände (§ 32) sind den Gefangenen auf ihren Wunsch zu belassen oder während der Strafzeit wieder auszuhändigen, soweit es mit der Ordnung und Sicherheit vereinbar ist.